ZBB 2019, 67

InvG a. F. § 41 Abs. 5 Halbs. 2, § 127 Abs. 1, 5; KAGB § 165 Abs. 3 Nr. 8; BGB §§ 280, 311 Abs. 2; KapMuG § 1

Zum KapMuG-Verfahren betreffend die Haftung der Initiatorin eines offenen Immobilienfonds wegen eines fehlerhaften Verkaufsprospekts

BGH, Beschl. v. 23.10.2018 – XI ZB 3/16 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2019, 25 = ECLI:DE:BGH:2018:231018BXIZB3.16.0 = WM 2019, 20 +

Amtliche Leitsätze:

1. Die Angabe in einem Verkaufsprospekt, die Kapitalanlagegesellschaft verwende „einen Teil“ der ihr aus dem Sondervermögen geleisteten Vergütungen für wiederkehrende Vergütungen an Vermittler von Anteilen als Vermittlungsfolgeprovision, genügt den gesetzlichen Anforderungen des § 41 Abs. 5 Halbs. 2 InvG a. F. (jetzt: § 165 Abs. 3 Nr. 8 KAGB).

2. Die spezialgesetzliche Prospekthaftung des § 127 Abs. 1 InvG a. F. schließt in ihrem Anwendungsbereich nicht nur die allgemeine bürgerlichrechtliche Prospekthaftung im engeren Sinne, sondern

auch einen Schadensersatzanspruch gegen die Kapitalanlagegesellschaft wegen Aufklärungspflichtverletzung durch Verwenden eines fehlerhaften Verkaufsprospekts bei Anbahnung des Investmentvertrags gem. § 280 Abs. 1 i. V. m. § 311 Abs. 2 BGB aus.

3. Die Sonderverjährungsfrist des § 127 Abs. 5 InvG a. F. gilt für Schadensersatzansprüche aus § 127 Abs. 1 InvG a. F. auch dann, wenn die Prospektangabe vorsätzlich unrichtig oder unvollständig erfolgt ist.

4. Feststellungsziele zu Aufklärungsfehlern, die nicht unter Verwendung einer öffentlichen Kapitalmarktinformation begangen worden sein sollen, sind im Kapitalanleger-Musterverfahren nicht statthaft (§ 1 Abs. 1 KapMuG).

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG